

**Satzung**  
**über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des**  
**Bebauungsplanes "Locherhofweg / Eckerscher Tobel"**

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg in öffentlicher Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2008 beschlossen, für das Gebiet "Locherhofweg / Eckerscher Tobel" entsprechend dem Lageplan vom 18.01.2008 einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat am 23.03.2009 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre ist mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in der Schwäbischen Zeitung am 28.03.2009 in Kraft getreten, sie läuft am 07.04.2010 aus.

1. Zur weiteren Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.
2. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 2159/6, 2159/7, 2166, 2166/1, 2166/2, 2166/3, 2169/1, 2169/10, 2407 und Teile des Flurstücks 2137 der Flur Ravensburg, Gemarkung Ravensburg.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2.500 vom 27.02.2009 dargestellt.

**§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

#### **§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2 bis 5 BauGB).

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 07.04.2011.

Ravensburg, den

---

Oberbürgermeister Vogler